

Allgemeine Hinweise zur Onlineanfrage

1. Allgemeines:

Pro Anschlussobjekt ist eine Onlineanfrage erforderlich. Eine Anschlussanfrage ist erforderlich

- für die Errichtung eines neuen Netzanschlusses
- für die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
- für die Errichtung einer Einspeiseanlage/Batteriespeicher
- bei einem Anschluss von zusätzlichen Anlagen (z.B. Wohnungen, ...) bei einem bestehenden Netzanschluss
- bei einem Anschluss von zusätzlichen Betriebsmitteln (z.B. Motoren, Ladestellen, ...) bei einer bestehenden Anlage

2. Folgende Geräte sind anzugeben:

Entsprechend den TAEV sind sämtliche netzrückwirkungsrelevanten Betriebsmittel (Geräte) anzugeben. Dazu gehören insbesondere:

- Ladeeinrichtungen für E-Mobilität (z.B. Wallbox)
- Heizgeräte über 4,0 kW Gesamtanschlusswert je Anlage bzw. Wohnung, z. B. Nachtspeicher-, Mischspeicher-, Direkt- und Außenflächenheizungen, Durchlauferhitzer für Heizzwecke und Warmwasserbereitung
- Saunaöfen mit einer Nennleistung von mehr als 5,0 kW
- Motoren mit einer Nennleistung von mehr als 3,0 kW
- Kondensatoranlagen
- Phasenanschnittgesteuerte Motoren, die die in den "Technischen Anschlussbedingungen" (TAEV) festgelegten Grenzwerte überschreiten
- Widerstandsschweißgeräte (mit Angabe der Kurzschlussleistung bzw. max. Schweißstrom)
- Wärmepumpen für Raumheizungen und/oder Warmwasserbereitung
- Speicherbacköfen
- Keramische Brennöfen
- Trocknungsanlagen
- Koch- und Backgeräte mit einer Nennleistung von mehr als 10,0 kW

3. Keine Anschlussanfrage ist erforderlich:

Für Geräte, die zur üblichen Haushaltsausstattung gehören, ist keine Anschlussanfrage erforderlich. Dazu gehören insbesondere:

- Koch-, Back- und Grillgeräte
- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspül- und Bügelmaschinen
- sämtliche Heizgeräte unter 4,0 kW Gesamtanschlusswert je Anlage bzw. Wohnung
- Kleingeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik u. ä.

4. Benützungsbeschränkung für bestimmte elektrische Geräte:

Bei Geräten, die über eine eigene Messeinrichtung mit dem unterbrechbaren Netznutzungstarif abgerechnet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Versorgung dieser Anlage täglich am Mittag und Abend für jeweils maximal 1 Stunde zu unterbrechen.

5. Zugänglichkeit der Messeinrichtung:

In nicht ständig bewohnten Objekten muss die Messeinrichtung von außen zugänglich sein.

6. Leistungsmessung:

Bei Anlagen mit Vorzählersicherungen größer 50 Ampere ist gemäß den derzeit geltenden Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Leistungsmessung verpflichtend.

7. Energielieferung (Energieabnahme bei Einspeiseanlagen):

Voraussetzung für die Belieferung einer Anlage mit elektrischer Energie (Abnahme der Energie bei Einspeiseanlagen) ist u.a. das

- Bestehen eines gültigen Energieliefervertrages. Der Energielieferant hat dem Netzbetreiber entsprechend den Sonstigen Marktregeln (Kap. 5) mittels ANL die Belieferung der Anlage rechtzeitig bekannt zu geben. Erfolgt die Anmeldung durch den Netzkunden, so hat dieser vor Inbetriebnahme der Anlage dem Netzbetreiber einen gültigen Energieliefervertrag vorzulegen.

8. Netzurückwirkungsrelevante Betriebsmittel:

Bei elektrischen Betriebsmitteln mit Anschlussleistungen über den in den TAEV, Teil III angegebenen Grenzwerten sind Informationsblätter und Datenblätter der Betriebsmittel hochzuladen.

9. Einspeiseanlagen:

Bei Anschluss von Einspeiseanlagen sind für die Beurteilung der Netzverträglichkeit folgende Planunterlagen hochzuladen:

- Technische Daten der Erzeugungsanlage(n)
- elektrisches Anlagenübersichtsschema
- Stromlaufplan Entkopplungsschutz
- Datenblatt Entkopplungsrelais

10. Datenschutz

Informationen bezüglich Datenschutz sind auf der Homepage des Netzbetreibers (www.vorarlbergnetz.at/datenschutz) abrufbar oder werden dem Netzkunden jederzeit auf telefonische Anfrage (Kundenservice: Tel. +43 5574 9020-0) kostenfrei per Post zugesandt.